

**Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)  
(7.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	M 2326
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.07.1999
	Bekanntmachung:	18.09.1999
	Inkrafttreten:	19.09.1999
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 1724
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	11.11.2003
	Bekanntmachung:	31.12.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 2031, zu N 2031
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	04.05.2004
	Bekanntmachung:	23.06.2004
	Inkrafttreten:	24.06.2004
3. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 74
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.10.2009
	Bekanntmachung:	24.10.2009
	Inkrafttreten:	25.10.2009
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim Tel. 07231 39-2457	

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 9 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 20. Juli 1999 folgende Satzung mit 1. Änderungssatzung vom 11. November 2003 und 2. Änderungssatzung vom 04. Mai 2004 beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	3
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse	5
§ 7 Einleitungsbeschränkungen	5
§ 8 Untersagung der Einleitung	6
§ 9 Eigenkontrolle	6
§ 10 Abwasseruntersuchung	6
§ 11 Grundstücksanschlüsse und Grundleitungen	7
§ 12 Genehmigungen	7
§ 13 Technische Grundlagen	8
§ 14 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	8
§ 15 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlage	9
§ 16 Abscheider, Zerkleinerungsgeräte	9
§ 17 Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen	10
§ 18 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht	10
§ 19 Anzeigepflichten	10
§ 20 Haftung	11
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 22 Beiträge und Gebühren	13
§ 23 Inkrafttreten	13

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Pforzheim, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim, betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Grundstücksanschlüsse gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage und nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

(5) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auch auf das Gebiet des Katharinentaler Hofes, der am Rande der Pforzheimer Gemarkung teils auf Neulinger, teils auf Ispringer Gemarkung liegt. Die Stadt Pforzheim hat mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für dieses Gebiet die Abwasserbeseitigungspflicht übernommen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

a) Schmutzwasser:

Schmutzwasser im Sinne der Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirt-

schaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser.

b) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser im Sinne der Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser, d. h., das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne der Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, offene und geschlossene Gräben sowie Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung (z. B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen, sowie Einrichtungen zum Sammeln, Speichern und Versickern von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere

- Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind (Grundleitungen),
- Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung,
- Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher, industrieller und sonstiger Abwässer sowie Prüfschächte und die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegenden Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle).

(5) "Notüberläufe" sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal.

"Drosseleinrichtungen" dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass die Abflussspitze bei Starkregen reduziert wird.

(6) Stark verschmutztes Abwasser ist Abwasser, bei welchem für einen oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Parameter die genannten Konzentrationen im Mittel erreicht oder überschritten werden.

- Abfiltrierbare Stoffe 400 mg/l DEV DIN 38409 Teil 10 bzw. der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm.
- Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 700 mg O<sub>2</sub>/l aus der abfiltrierten Probe, soweit er biologisch schwer abbaubar ist.

### § 3

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu benutzen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (Benutzer).

(3) Niederschlagswasser soll genutzt oder nach § 45 b (3) Wassergesetz Baden-Württemberg auf den Grundstücken schadlos beseitigt werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit hierfür eine Genehmigung vorliegt und keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

Die Voraussetzungen für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sind in einer Verordnung der Obersten Wasserbehörde geregelt. Ein Informationsblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht auszunutzen (oberirdische Versickerung). Die Erstellung und der Bau der Versickerungsanlagen muss nach einschlägigen Richtlinien nach dem Stand der Technik erfolgen.

(5) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Verlangen (z. B. nach DIN 19682, Versickerungsfähigkeit von Böden) nachzuweisen.

(6) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung gemäß Absatz 3 möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(7) Die Stadt kann darüber hinaus eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für Niederschlagswasser anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

(8) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Stadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s) als Abflussmenge bezogen auf die Grundstücksfläche angeben (l/s je ha).

(9) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss durchgeführt sein, bevor die Bauten bezogen werden.

(10) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(11) Anderweitige Anschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.

(12) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordern würde. Dem Grundstückseigentümer kann der Anschluss jedoch gestattet werden, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen eine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

## **§ 4**

### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzuweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag in stets widerruflicher Weise befreit werden, wenn ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Auf Antrag kann ein Grobeinleiter mit einer Abwassermenge von mehr als 400.000 m<sup>3</sup> im Jahr von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Beseitigung widerruflich

befreit werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Glas, Kunststoffe, Textilien, Asche, Zellstoffe, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist,
7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 10,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer),
8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
9. Abwasser, das den zulässigen Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen nach der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung oder den Werten in Anlage 2 nicht entspricht. Bedürfen die Abwässer einer Vorbehandlung, sind diese Werte im Ablauf der Vorbehandlungsanlage einzuhalten. Werden Abwässer aus einem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung eingeleitet, sind die dort genannten Anforderungen einzuhalten.

(3) Die Stadt kann über die in Absatz 2 genannten Einschränkungen hinausgehende Anforderungen (z. B. auch Frachtbegrenzungen) stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasseranlagen erforderlich erscheint.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 7**

### **Einleitungsbeschränkungen**

(1) In den Gebieten der Entwässerung im Trennverfahren darf kein Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle und kein Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von Maßnahmen zur Speicherung, Verdunstung und Versickerung sowie von Maßnahmen zur Vorbehandlung und zur Vermeidung von Schadstoffen abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(3) Wird an der Abwasseranfallstelle eine der in der Anlage 1 festgelegten Konzentrationen oder eine hochgerechnete Fracht überschritten, ist im Regelfall eine Vorbehandlung erforderlich. Darüber hinaus können auch andere Abwasserparameter eine Vorbehandlung erforderlich machen.

(4) Bei der Einleitung in die städtische Kanalisation sind die in der Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten.

(5) Die Anforderungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind einzuhalten und dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(6) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(7) Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern ist grundsätzlich unzulässig.

(8) Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

## **§ 8**

### **Untersagung der Einleitung**

(1) Die Stadt ist berechtigt, bei fortgesetzten Verstößen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall nach vorheriger Androhung zu untersagen und den Grundstückseigentümer zu verpflichten, den Grundstücksanschluss dicht zu verschließen.

(2) Durch diese Untersagung wird das Recht auf Anschluss, Benutzung und Überlassung (§ 3 Absatz 1) für die Fortdauer der Untersagung aufgehoben.

(3) Alle Folgen für das Grundstück aus einem Rückstau nach Verschluss trägt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Absatz 2 Berechtigte.

## **§ 9**

### **Eigenkontrolle**

(1) Die Stadt kann - in begründeten Fällen - verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebstagebuch mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(2) Bei Abwasserbehandlungsanlagen sind die Bestimmungen der Obersten Wasserbehörde über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(3) Die Stadt ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer oder vom Benutzer einen nach den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN EN 12056, ausgeführten Untersuchungsbericht einer Inspektion mit Videokamera (Beschreibung des Befundes nach dem Schadenskatalog der Stadt Pforzheim) über den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Der Bericht darf nicht älter als fünf Jahre sein. In begründeten Fällen kann die Stadt weitergehende Anforderungen stellen. Weitergehende Anforderungen sind beispielsweise gezielte Dichtheitskontrollen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 10**

### **Abwasseruntersuchung**

(1) Die Stadt kann bis zu vier Untersuchungen jährlich zur Feststellung der Menge und Beschaffenheit des Abwassers vornehmen. Bei Überschreitung der einzuhaltenden Grenzwerte oder Frachten für die Einleitung von Abwässern bleibt es vorbehalten, diese Untersuchungen häufiger vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen hat der Benutzer zu tragen. Die Stadt bestimmt, in welchen Abständen Messungen durchzuführen und Proben zu entnehmen sind; ebenfalls legt sie den Umfang der Untersuchungen fest. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 entsprechend.

(2) Wird bei einer Untersuchung des Abwassers festgestellt, dass die Einleitungsbedingungen nicht eingehalten sind, hat der Benutzer der Grundstücksentwässerungsanlage für die unverzügliche Beseitigung der Missstände zu sorgen. Andernfalls behält sich die Stadt gemäß § 8 die Untersagung der Einleitung vor.

(3) Haben sich infolge unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe Beeinträchtigungen, Mängel oder Schäden an den öffentlichen oder privaten Entwässerungsanlagen ergeben, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen und die Kosten hierfür zu tragen. Die Haftung und Verantwortung des Benutzers gegenüber dem Grundstückseigentümer bleibt unberührt.

(4) Auch bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder einer Genehmigung auf der Grundlage dieser Satzung behält sich die Stadt weitergehende Anforderungen an den Indirekteinleiter hinsichtlich der Einleitungsbedingungen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse vor.

## **§ 11**

### **Grundstücksanschlüsse und Grundleitungen**

(1) Im Zuge der Erschließung bebauter und unbebauter Grundstücke ist im öffentlichen Interesse rechtzeitig ein Grundstücksanschluss vom Eigentümer auf seine Kosten herstellen zu lassen.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und stellen die Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage her. Grundsätzlich ist für jedes Grundstück nur ein Anschluss herzustellen. In besonders begründeten Fällen können andere Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgeschrieben oder auf Antrag zugelassen werden; insbesondere kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen und dies mit der Bedingung verbinden, dass sich die Beteiligten gegenseitig zur Unterhaltung des gemeinsamen Grundstücksanschlusses verpflichten und die erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden.

(3) Die Stadt bestimmt die Lage, die Anschlusshöhe und die Abmessung der Anschlusskanäle im Rahmen der Genehmigung (siehe § 12). Soweit nicht an vorhandene Abzweige der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen wird, sind Anschluss-Stutzen auf Kosten des Grundstückseigentümers zu setzen und die Ausführung von ihm selbst zu veranlassen. Das Setzen von Anschluss-Stutzen darf nur durch einen zuverlässigen und sachkundigen Werkunternehmer erfolgen. Die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Gewährleistung einer den qualitativen Anforderungen entsprechenden Ausführung gelten ohne weitergehende Nachweise für diejenigen Werkunternehmer als gegeben, welche die Anforderungen gemäß RAL GZ 961 der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau", Postfach 13 69, 53583 Bad Honnef, erfüllen. Die zugelassenen Firmen sind bei der Stadt zu erfragen. Der Zeitpunkt des Setzens des Anschluss-Stutzens ist drei Werktage vorher der Stadt mitzuteilen, um eine Einweisung und Kontrolle sicherzustellen.

Über jeden eingebauten Anschluss-Stutzen ist dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim, Grundstücksentwässerung, schriftlich Mitteilung zu machen und der sachgemäße Einbau auf Verlangen mittels Dokumentation einer Inspektion mit Videokamera und geeigneten Dokumentationsfotos zu belegen.

Im Anschlussbereich ist eine Baugrube ausreichender Größe herzustellen - einschließlich Verbau-, soweit nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Die Stadt kann im öffentlichen Interesse Grundstücksanschlüsse durch Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem festzulegenden Zeitpunkt oder bei Verzug des Grundstückseigentümers auf Kosten des Eigentümers bis zur Grundstücksgrenze durch Dritte herstellen lassen.

## **§ 12**

### **Genehmigungen**

(1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, ihre Benutzung und ihre Benutzungsänderung sowie die Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht für private Versickerungsanlagen. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Die Genehmigung ist vor der Ausführung auf dem von der Stadt ausgegebenen Formblatt zu beantragen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann ausgeführt werden, wenn der Genehmigungsbescheid zugestellt ist.

- Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanales bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanales, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.

(4) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.

(5) Soll Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich.

(6) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren - vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet - mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau drei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Genehmigung kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Genehmigung wird durch eine von der Wasserbehörde nach § 45 e Absatz 2 und 3 Wassergesetz Baden-Württemberg zu erteilende Genehmigung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim erteilt wird.

### **§ 13**

#### **Technische Grundlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen (hier besonders die DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung bzw. der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm und die DIN EN 12056) und die unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten festgelegten Einleitungsbedingungen, wie sie in der Anlage 2 aufgeführt sind, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen stellen. Beim Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung muss das jeweils gültige Hinweisblatt ATV H 162 eingehalten werden. Auf vorhandene Grünbestände in öffentlichen Flächen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Wegen der Abwasserzusammensetzung sind hinsichtlich der Resistenz und Dauerhaftigkeit an die Rohrmaterialien besondere Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen genügt regelmäßig ein Steinzeugrohr nach DIN EN 295. Andere Materialien können auf Antrag zugelassen werden.

Hierzu ist jedoch nach eingehender Prüfung eine besondere Genehmigung durch die Stadt erforderlich.

## **§ 14**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und insbesondere nach Bedarf gründlich zu reinigen und dicht zu erneuern. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Sie sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, wenn ihm aus der Änderung der Abwasseranlage ein besonderer Vorteil entsteht.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Genehmigungsbescheid entsprechend dieser Satzung und den genehmigten Plänen auszuführen.

(3) Während der Bauausführung muss der dem Bauherrn zugestellte Genehmigungsbescheid nach dieser Satzung mit den genehmigten Entwässerungsunterlagen zur Einsicht durch Beauftragte der Stadt jederzeit auf der Baustelle vorhanden sein.

(4) Eine Genehmigung zur Inanspruchnahme und Aufgrabung öffentlicher Flächen für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen ist mit einer Genehmigung nach dieser Satzung noch nicht erteilt.

(5) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entspricht.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Grundstückseigentümer auferlegen, nicht mehr benutzte Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Flächen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und wasserdicht abzuschließen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(7) Hauskläranlagen, Abwassergruben und Sickeranlagen sind innerhalb angemessener Frist außer Betrieb zu setzen, nachdem das Grundstück über die öffentliche Abwasseranlage an ein Klärwerk angeschlossen ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten der Stilllegung (Entleerung und gegebenenfalls Entseuchung) und Beseitigung.

(8) Nicht mehr benutzte Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen sind unverzüglich zu entleeren, zu verfüllen und wasserdicht zu verschließen oder gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 15**

### **Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlage**

(1) Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene (in der Regel Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, im Einzelfall auch anders festgelegt) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Gleiches gilt sinngemäß für Anschlüsse von unter der Rückstauenebene liegenden Hof- und Außenflächen.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

## **§ 16**

### **Abscheider, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Stärke, Fette, Leichtflüssigkeiten, z. B. Benzin, Mineralöl, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit Schlammfängen und Kontrollschacht) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

(2) Abscheider sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, rechtzeitig leeren und reinigen zu lassen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Grundstückseigentümer der Stadt schadensersatzpflichtig. Darüber hinaus ist die Stadt von jeder Leerung in Kenntnis zu setzen. Die bei der Leerung und Reinigung der Abscheider anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 17**

### **Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach vorheriger Zustimmung der Stadt in Betrieb genommen werden. Die Stadt ist berechtigt, sämtliche Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Bei der Prüfung müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte der Ausführung beurteilt werden kann. Insbesondere dürfen Grundleitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt zur Prüfung freizulegen. Die Dichtigkeit muss auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden.

(2) Die Zustimmung ist rechtzeitig bei der Stadt einzuholen. Die verlegten Rohrleitungen, Grundleitungen und Anschlusskanäle sind der Stadt vor Verfüllung der Rohrgräben zur Prüfung und Abnahme drei Tage vorher anzumelden. Bei der Prüfung muss der bauausführende Unternehmer oder sein Stellvertreter zugegen sein. Eventuell erforderliche Hilfskräfte und Geräte sind bereitzustellen.

(3) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

## **§ 18**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen, auf Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen zu kontrollieren und gegebenenfalls auf der Grundlage von § 8 die Einleitung zu unterbinden. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Baustellen während einer Bautätigkeit ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dem beauftragten Personal für Arbeiten und Geräteeinsätze zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der öffentlichen Kanalisation Zutritt zu Kontrollschächten der Grundstücksentwässerungsanlagen und gegebenenfalls zu Schächten der öffentlichen Kanalisation auf dem Grundstück zu gewähren. Der Zeitpunkt einer für diese Zwecke notwendigen Zutrittsberechtigung wird dem Grundstückseigentümer durch die Stadt in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Das Zutrittsrecht und die sonstigen Pflichten nach Absatz 1 gelten entsprechend für den Zutritt zum Grundstück, soweit er zum Zwecke der Überprüfung von gebührenrelevanten Daten, wie z. B. bebaute oder versiegelte Fläche, Befestigungsart etc., erforderlich wird.

## **§ 19**

### **Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. Betriebsstörungen
  2. erkennbare Mängel an Anschlusskanälen,
  3. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge oder des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  4. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
  5. die Zerstörung oder den beabsichtigten Abbruch eines mit einem Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen versehenen Gebäudes.
- (3) Veränderungen der befestigten/bebauten Flächen sind innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen anzuzeigen (siehe § 22).

## **§ 20 Haftung**

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmnisse im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat weder der Anschlussberechtigte noch der Benutzungsberechtigte gegen die Stadt einen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren und Minderung oder Erlass von Beiträgen. Das Gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen bleibt unberührt (§ 15).
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere aus einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
  3. entgegen § 3 Absatz 3 Niederschlagswasser nicht nutzt oder schadlos beseitigt,
  4. entgegen § 6 Absatz 1- 4 Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  5. entgegen § 7 Absatz 1 Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle einleitet oder ohne Ausnahmegenehmigung Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle einleitet,
  6. entgegen § 7 Absatz 2 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  7. entgegen § 7 Absatz 4 die entsprechenden Abwassergrenzwerte nicht einhält,
  8. entgegen § 7 Absatz 5 die einzuhaltenden Grenzwertkonzentrationen durch unzulässige Verdünnung herbeiführt,
  9. entgegen § 7 Absatz 6 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  10. entgegen § 7 Absatz 7 ohne Zustimmung der Stadt Grund- oder Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern einleitet,
  11. entgegen § 8 Absatz 1 die untersagte Einleitung nicht einstellt,
  12. entgegen § 8 Absatz 1 der Verpflichtung zum Verschließen des Grundstücksanschlusses nicht nachkommt,

13. entgegen § 9 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut oder nicht an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück anbringt oder nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand hält oder das Betriebstagebuch nicht mindestens drei Jahre lang aufbewahrt oder nicht der Stadt auf Verlangen vorlegt,
14. entgegen § 9 Absatz 2 der Eigenkontrolle seiner Abwasseranlagen nicht nachkommt,
15. entgegen § 9 Absatz 3 die verlangten Untersuchungsberichte nicht vorlegt,
16. entgegen § 10 Absatz 1 die von der Stadt bestimmten Untersuchungen nicht gestattet,
17. entgegen § 10 Absatz 2 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer oder der Besitzer von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde,
18. entgegen § 10 Absatz 3 festgestellte bauliche Mängel nicht behebt sowie die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lässt, soweit er als Grundstückseigentümer von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde,
19. entgegen § 11 Absatz 2 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Grundstücksanschluss anschließt,
20. entgegen § 11 Absatz 3 bei einem Anschluss nicht die von der Stadt bestimmte Lage, Anschlusshöhe und Abmessung der Grundstücksanschlüsse einhält,
21. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 3 die vorzunehmenden Arbeiten nicht von einer entsprechend ausgewiesenen Fachfirma vornehmen lässt,
22. entgegen § 12 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benutzt oder ändert,
23. entgegen § 12 Absatz 3 die notwendigen Änderungen und Ergänzungen nicht erbringt,
24. entgegen § 12 Absatz 4 eine Abweichung von den genehmigten Plänen nicht anzeigt bzw. eine Nachtragsgenehmigung nicht beantragt,
25. entgegen § 12 Absatz 5 Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
26. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 13 und des § 14 herstellt und betreibt,
27. entgegen § 14 Absatz 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde,
28. entgegen § 14 Absatz 6 nicht mehr benutzbare Grundstücksanschlüsse nicht unverzüglich entfernt oder wasserdicht abschließt,
29. entgegen § 14 Absatz 7 Hauskläranlagen, Abwassergruben und Sickeranlagen nicht fristgemäß außer Betrieb setzt,
30. entgegen § 15 Absatz 1 diejenigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, nicht gegen Rückstau absichert,
31. entgegen § 16 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert,
32. entgegen § 16 Absatz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Fettabscheider nicht rechtzeitig vornimmt oder über die Entleerungen keine Nachweise führt,
33. entgegen § 16 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen hat,
34. entgegen § 17 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Zustimmung in Betrieb nimmt,
35. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 6 die Dichtigkeit nicht nachweist,
36. entgegen § 18 Absatz 1 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gestattet, den Zutritt verweigert, den erforderlichen Einblick nicht gewährt, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunft gibt oder die zur Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt,
37. entgegen § 18 Absatz 2 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt, wenn er von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde,
38. entgegen § 18 Absatz 3 dem beauftragten Personal den Zutritt nicht gewährt,

39. entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 22**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Nach Maßgabe besonderer Gemeindegesetzungen werden erhoben
- a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ein einmaliger Anliegerbeitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
  - b) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine laufende Benutzungsgebühr (Abwassergebühr),
  - c) für die Ableitung von stark verschmutztem Abwasser, das biologisch schwer abbaubar ist, eine zusätzliche Gebühr (Starkverschmutzerzuschlag),
  - d) für die Bearbeitung der nach dieser Satzung erforderlichen Antragsunterlagen sowie die Prüfung und Abnahme der ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlagen eine Verwaltungsgebühr,
  - e) für die Entleerung von dezentralen Abwasseranlagen eine Benutzungsgebühr (Entsorgungsgebühr).
- (2) Eine Regelung für die Umlage der Abwasserabgabe nach dem Verursacherprinzip bleibt vorbehalten.
- (3) Der Anschlusspflichtige (§ 3 Absatz 1) ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen.
- (4) Hierzu gehören auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim mitzuteilen.
- (6) Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Flächen hat der Anschlusspflichtige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m<sup>2</sup> verändern. Diese Veränderungen werden ab dem ersten Tage des Folge-monats berücksichtigt.
- (7) Kommt der Anschlusspflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Absätze 3 und 4), seiner Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht (Absatz 5) oder Anzeigepflicht (Absatz 6) nicht fristgerecht, nicht zutreffend oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Angaben entweder zu schätzen oder die notwendigen Angaben auf Kosten des Pflichtigen durch Beauftragte ermitteln zu lassen oder eigene Feststellungen zu treffen und zugrunde zu legen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Pforzheim vom 18. September 1999 mit Änderung vom 31.12.2003 außer Kraft.

Schwellenwerte

Stoff oder Stoffgruppe	Untersuchungsmethode in der jeweils gültigen Fassung	Schwellenwert <sup>1)</sup>	
		mg/l	g/h
Arsen gesamt	nach DIN 38 405-D18 <sup>5)</sup> (Ausgabe September 1985) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,05	1
Blei gesamt	nach DIN 38 406-E6 <sup>5)</sup> (Ausgabe Mai 1981) - aus der Stichprobe <sup>5)</sup>	0,2	8
Cadmium gesamt	nach DIN 38 406-E19 <sup>5)</sup> (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,02	0,4
Chrom gesamt	nach DIN 38 406-E22 <sup>5)</sup> (Ausgabe März 1988) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,2	8
Kupfer gesamt	nach DIN 38 406-E22 <sup>5)</sup> (Ausgabe März 1988) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,3	12
Nickel gesamt	nach DIN 38 406-E22 <sup>5)</sup> (Ausgabe März 1988) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,2	6
Quecksilber gesamt	nach DIN 38 406-E12-3 <sup>5)</sup> (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe <sup>2)</sup>	0,005	0,1
Halogenierte Kohlenwasserstoffe als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, gestrippte Probe)	nach DIN 38 409-H14 <sup>5)</sup> (Ausgabe März 1985) - aus der Stichprobe <sup>3)</sup>	0,5	10
1.1.1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan	Gaschromatographie	0,1 <sup>4)</sup>	2 <sup>4)</sup>
Gesamtchlor	nach DIN 38 408-G4-1/2 <sup>5)</sup> (Ausgabe Juni 1984) von der filtrierte Stichprobe (Glasfaserfilter, <u>nicht</u> mit Unterdruck filtrieren)	0,2	4
Nitrat (berechnet als N)	nach DIN 38 405-D9-2 oder EN ISO 103 4-2: 1995	20 kg/d	2000 g/h

<sup>1)</sup> Die Werte in Gramm je eine Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet

<sup>2)</sup> Nicht abgesetzt, homogenisiert

<sup>3)</sup> Nicht abgesetzt

<sup>4)</sup> In der Summe der Einzelstoffe gerechnet als Chlor

<sup>5)</sup> Bzw. der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen (z. B. Anhänge zur Abwasserverordnung oder Indirekteinleiterverordnung) weitergehende Anforderungen stellen, sind unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten höchstens nachfolgende Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen bei der Einleitung von Produktions- oder anderweitig anfallenden Abwässern in die Kanalisation der Stadt Pforzheim zulässig:

Lfd. Nr.	Untersuchungsparameter	Grenzwerte
1.00	pH-Wert	6,0 - 10,5
2.00 <sup>(1)</sup>	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit	1,0 ml/l
3.00	Temperatur	35 °C
4.00	Metalle (gelöst und ungelöst)	
4.01 <sup>(2)</sup>	Aluminium	nicht begrenzt
4.02	Barium	10 mg/l
4.03	Blei	2 mg/l
4.04 <sup>(3)</sup>	Cadmium	0,2 mg/l
4.05	Gesamtchrom	2 mg/l
4.06	Chrom VI	0,5 mg/l
4.07 <sup>(2)</sup>	Eisen	nicht begrenzt
4.08	Kupfer	2 mg/l
4.09	Nickel	3 mg/l
4.10 <sup>(3)</sup>	Quecksilber	0,05 mg/l
4.11	Silber	1 mg/l
4.12	Zink	5 mg/l
4.13	Zinn	5 mg/l
5.00 <sup>(4)</sup>	Ammonium (berechnet als N)	40 mg/l
6.00	Nitrit (berechnet als N)	10 mg/l
7.00	Fluorid	50 mg/l
8.00	Cyanide (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l
9.00	Chlor (freies)	5 mg/l
10.00	Sulfid (einschl. Hydrogensulfid)	2 mg/l
11.00	Sulfit	50 mg/l
12.00 <sup>(4)</sup>	Sulfat	400 mg/l
13.00	Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol	20 mg/l
14.00 <sup>(5)</sup>	Kohlenwasserstoffe (Mineralöle)	20 mg/l
15.00	Fette (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250 mg/l
16.00	Halogenkohlenwasserstoffe (HKW berechnet als Cl)	1 mg/l
17.00	Phenole (berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l

Die vorstehenden Grenzwerte sind in der Stichprobe einzuhalten.

Weitergehende Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

<sup>(1)</sup> Soweit eine Schlammabscheidung für die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen erforderlich ist.

<sup>(2)</sup> Keine Begrenzung soweit klärtechnische, sowie betriebstechnische Schwierigkeiten im Kanalnetz nicht zu erwarten sind.

<sup>(3)</sup> In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln.

<sup>(4)</sup> Unter Berücksichtigung der entwässerungstechnischen Erfordernisse können auf Antrag höhere Konzentrationen zugelassen werden.

<sup>(5)</sup> Bei Leichtflüchtigkeitsabscheidern nach DIN 1999 Teil 1 + 2 sind bis zu 100 mg/l zulässig.